

V. Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit I.X.

Zeichnung unwürdig erweist oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Wird gegen einen Bürger durch Urteil eines Gerichts auf Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so verliert er damit auch die ihm verliehenen staatlichen Auszeichnungen.

(3) Einzelheiten des Verfahrens der Aberkennung staatlicher Auszeichnungen sind einheitlich durch den Staatsrat, den Ministerrat und den Nationalen Verteidigungsrat zu regeln.“

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt 8 12 Abs. 5 des Beschlusses des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. 12. 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 37 S. 421):

„Eine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist durch das Gericht dem zuständigen Rat des Kreises mitzuteilen. Der Rat des Kreises zieht die Ehrenzeichen und Urkunden ein und stellt sie dem Organ oder Betrieb zu, durch dessen Leiter die staatliche Auszeichnung verliehen wurde.“

2. Zur Berechnung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte vgl. Ziff. 1., 4. und 5. der Hinweise des MdJ vom 16.10. 1978 (abgedr. als Vorbem. zu Ziff. V. dieser DB).

§ 36

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.

Ausweisung

§ 37

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§ 59 StGB) sind zuständig:

a) bei Verurteilten, die gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) (GBl. II Nr. 39 S. 443) in der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Hauptwohnung gemeldet sind, das für die Hauptwohnung zuständige Volkspolizeikreisamt,

b) bei Verurteilten, die gemäß § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten

Aufenthaltort des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt,

c) bei Verurteilten, die nicht nach der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den Sitz der Untersuchungshaftanstalt bzw. Strafvollzugseinrichtung oder des verurteilenden Gerichts zuständige Volkspolizeikreisamt.

Anmerkung: Die Meldeordnung vom 15.7. 1965 gilt i.d. Neufassung vom 10.6. 1981 (GBl.I Nr. 23 S. 282); vgl. jetzt die §§ 7 und 10 der Neufassung.

(2) In Ausnahmefällen kann die Verwirklichung der Ausweisung durch das Ministerium des Innern erfolgen.

(3) Zur Vorbereitung oder Sicherung der Ausweisung kann entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Ausweisungsgewahrsam angeordnet werden.

Anmerkung: Vgl. 1. und 2. Anm. nach § 38 dieser DB.

§ 38

(1) Wurde die Ausweisung als Zusatzstrafe zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das Gericht der zuständigen Untersuchungshaftanstalt mit dem Ersuchen gemäß § 3 Abs. 1 auch das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen. Beschließt das Gericht die Ausweisung anstelle des weiteren Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 59 Abs. 2 StGB), hat es der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder dem zuständigen Jugendhaus mit der rechtskräftigen Entscheidung zugleich das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen.

(2) Der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder des zuständigen Jugendhauses hat das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung mindestens 12 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten unter Angabe des Entlassungstermins dem gemäß § 37 Absätze 1 und 2 zuständigen Organ des Ministeriums des Innern zu übersenden.

Anmerkungen: 1. Zur Anordnung von Ausweisungsgewahrsam vgl. § 8 des Gesetzes vom 28.6. 1979 über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR - Ausländergesetz - (GBl. I Nr. 17 S. 149). Er lautet:

„88

(1) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er